

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 861

2020_03_STA_Verfassung des Kantons Bern_KV

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Verfassung des Kantons Bern (KV)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:			
<p>Art. 55</p> <p>¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>² Das Gesetz regelt das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie den Ausschluss vom Stimmrecht wegen Unmündigkeit und Urteilsunfähigkeit.</p>	<p>¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 1816. Altersjahr zurückgelegt haben. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u></p>			

¹) Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>Art. 67 Wählbarkeit, Dienstverhältnis</p> <p>¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.</p> <p>² Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördemitglieder und des Personals der kantonalen Verwaltung.</p> <p>³ Die Gesetzgebung ordnet das Dienstverhältnis.</p>	<p>¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben</u>, soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.</p>			
<p>Art. 114 Stimmrecht</p> <p>¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.</p>	<p>¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u></p>			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am XX in Kraft.			
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 28. Juni 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer